

Grundsätze der Gewinnung und des Einsatzes von Krankheitsvertreterinnen und Krankheitsvertretern

Eine gemeinsame Erklärung
des Staatlichen Schulamts Böblingen
und
des Örtlichen Personalrats

Vorbemerkung

Die Einrichtung einer Krankheitsvertretung (KV) ist ein wichtiges Instrumentarium, um auf längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle von Lehrkräften flexibel reagieren zu können. Das Staatliche Schulamt ist verpflichtet, für seinen Zuständigkeitsbereich in einem bestimmten Umfang KV-Lehrer/Innen zu bestellen.

Die KV-Gewinnung und der KV-Einsatz sind transparente Verfahren, die auf offene Gespräche zwischen allen Beteiligten angewiesen sind: Schulleiter/In, betroffene Lehrkräfte, Staatliches Schulamt und Örtlicher Personalrat.

Auswahl der Krankheitsstellvertreter/Innen:

Grundsätzlich steht jede Lehrkraft als Krankheitsstellvertreter/In zur Verfügung. Ausgenommen sind Lehrkräfte in der Probezeit, schwangere Lehrerinnen und Lehrkräfte in einer Rekonvaleszenzphase.

Mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Lehrkräfte können auch schwerbehinderte Lehrkräfte oder Gleichgestellte benannt werden.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach dem Chancengleichheitsgesetz ist zu beachten.

Das KV-Deputat sollte nach Möglichkeit dem jeweiligen Deputatsumfang der Lehrkraft entsprechen, mindestens aber einen Umfang von 8 Deputatsstunden umfassen.

Ein volles KV-Deputat entspricht bei Grund-, Haupt- und Realschullehrkräften 27 Deputatsstunden, bei Fachlehrerkräften 28, bei Sonderschullehrkräften 26 und bei Sonderschulfachlehrkräften 31.

Grundsätze der KV-Gewinnung

Im Sinne eines transparenten Verfahrens soll die Unterrichtsversorgung für das darauffolgende Schuljahr zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nach Möglichkeit noch im Mai, in einer Gesamtlehrerkonferenz dargestellt werden.

Ebenso wird die Gewinnung von KVs thematisiert.

Es empfiehlt sich die KV-Kräfte aus folgendem Personenkreis zu gewinnen:

1. Lehrkräfte, die sich freiwillig zur Verfügung stellen
2. Lehrkräfte, die eine Klasse abgeben
3. Lehrkräfte, die keine Klasse führen
4. Lehrkräfte ohne einen für die Schule zwingenden Fachbedarf

Nach gemeinsamer Beratung zwischen dem/der Schulleiter/In und dem in Frage kommenden Personenkreis, benennt der/die Schulleiter/In die KV-Lehrkraft. Gesichtspunkte können ggfs. sein: Alter, familiäre oder gesundheitliche Situation, Anzahl der bisherigen KV-Ansätze.

Sollte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wird die KV-Lehrkraft vom/von der Schulleiter/In bestimmt.

Den Lehrkräften bleibt es in jedem Fall unbenommen sich an den Personalrat zu wenden.

Die Lehrkraft bestätigt ihre Bereitschaft, einen KV-Auftrag zu übernehmen, auf dem entsprechenden Formblatt.

Der Personalrat und die BfC am Staatlichen Schulamt erhalten möglichst zeitnah eine Übersicht mit den bestellten KV-Lehrkräften. Durch die Notwendigkeit flexibel fachbezogenen Unterricht an der Realschule sicherzustellen, erfolgt zumindest die Benennung des KV-Kontingents der jeweiligen Realschule, nach Möglichkeit auch die Benennung von Personen.

Einsatz der bestellten Krankheitsstellvertreter/Innen

Die KV-Bestellung einer Lehrkraft erfolgt für ein Schuljahr. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. KV-Lehrkräfte werden auch beim Einsatz an anderen Schulen an ihrer Stammschule geführt.

Solange eine KV-Lehrkraft nicht mit der Wahrnehmung einer längerfristigen Vertretung an der eigenen oder an einer anderen Schule beauftragt ist, hat sie einen festen Stundenplan und erteilt Unterricht im entsprechenden Umfang. Dabei ist zu beachten, dass sie jederzeit problemlos für längerfristige Vertretungen herauslösbar sein muss, ohne dass darunter die Kontinuität des Unterrichts leidet.

Als Einsatzmöglichkeiten haben sich bewährt:

1. Binnendifferenzierung (Teamteaching)
2. Äußere Differenzierung (Teilung der Klasse oder Lerngruppen in bestimmten Stunden)
3. Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht...

Eine KV-Lehrkraft wird an nicht mehr als zwei Schulen gleichzeitig eingesetzt.

Beim gleichzeitigen Einsatz an der Stammschule und an einer fremden Schule erhält die KV-Lehrkraft gemäß Arbeitszeitverordnung eine Anrechnung (siehe VwV Arbeitszeit Lehrkräfte, E 2.7). Anfallende Anrechnungsstunden gehen zu Lasten der Stammschule.

Die Belange von KV-Lehrkräften, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind, sollen beim Einsatz berücksichtigt werden.

Bei der Abordnung an eine andere Schule wird die KV-Lehrkraft darüber informiert, ob ein Anspruch auf Reisekostenvergütung bzw. Trennungsgeld besteht.

Für den Einsatz von KV-Lehrkräften an Grund-Haupt- und Werkrealschulen gelten im Bereich des Staatlichen Schulamts Böblingen in der Regel Vertretungssprengel.

Anreize zu Gewinnung von KV-Lehrkräften

Rückkehr und Einsatz an der Stammschule sowie Versetzungswünsche werden für KV-Lehrkräfte im Folgejahr bevorzugt berücksichtigt.

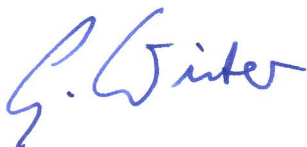
Durch das Einrichten eines KV-Deputats entfällt unter Umständen die Notwendigkeit von Versetzungen oder Abordnungen von der Schule.

Solange die KV-Lehrkraft nicht zum Einsatz kommt, stehen der Stammschule die KV-Stunden für zusätzliche Maßnahmen zur Verfügung.

Böblingen, den 02.05.2012



Angela Huber
Amtsleiterin



Gerhard Winter
Personalrat GWHRS-Schulen